DIE EU - ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

Handlungsmöglichkeiten in Krisensituationen am Beispiel von Moria

Moria

Moria ist ein Flüchtlingslager, ein so genannter „Hotspot" für Geflüchtete, das Dorf liegt auf der Insel Lesbos im Mittelmeer bei Griechenland und ist damit ein häufiges Ziel für Menschen auf der Flucht aus dem mittleren Osten. Das Flüchtlingslager in Moria war anfangs für etwa 3000 Menschen ausgelegt allerdings lebten dort zuletzt 12000 Menschen in dicht besiedelt in Zelten. Die Standards dort waren nicht menschenwürdig; Es gab pro Tag nur für einige Stunden Wasser, wenige Toiletten und damit einhergehend niedrige Hygienestandards, um nur ein paar Umstände zu nennen. Dieses Flüchtlingslager wurde dann in der Nacht vom 9. auf den 10. September 2020 wahrscheinlich von den Flüchtlingen, wie mehrere Medien berichten, aus Hoffnung die Insel verlassen zu können, angezündet, sodass das Lager abgebrannte, während tausende Kinder dort übernachteten. (Die griechische Regierung reagierte dann mit dem Aufbau eines neuen Lagers, um unter anderem die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.)
Das Problem, welches viele Flüchtlinge auf dem Weg in die EU haben, ist hier leicht abzulesen: Die Behörden brauchen mittlerweile ca. 12 Monate oder länger um einen Asylantrag zu bearbeiten, so müssen die Flüchtlinge für lange Zeit in Lagern verweilen. Dies hat natürlich einen Abschreckungseffekt.
Schon 2016 sollte mit dem Türkei Abkommen ein schnelles Voranschreiten gewährleistet werden, dieses besagte, illegale Flüchtlinge in ihr Heimatland abzuschieben und syrische Flüchtlinge in die Türkei zurückzuschieben. Dieses Vorhaben schlug allerdings fehl (, unter anderem weil die Heimatländer der illegalen Flüchtlinge diese nicht annahmen und in den Jahren 2016 bis 2019 nur etwa 2000 Personen zurück in die Türkei geschoben worden sind.)
Wie kann es also sein, dass in Moria tausende Menschen in einem überfüllten Flüchtlingslager untergebracht sind, wohingegen andere Mitgliedsstaaten keine Flüchtlinge aufnehmen, bzw. selbst nach dem Brand keine Hilfe anbieten?
Um dies genauer auf den Grund zu gehen, wird zunächst das Dublin-Abkommen erläutert, welches die Zuständigkeit der Länder für die Asylsuchenden regelt.

Dublin Vertrag

Das Dublin-Abkommen (auch Dublin-Vertrag) ist eine europäische Verordnung, welche die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens regelt. Es gilt für alle EU-Mitgliedstaaten, aber auch für Island und Norwegen, sowie die Schweiz.

Ursprünglich entstand das Dublin-Übereinkommen, im Jahr 1990, als nicht gouvernementales Abkommen, wurde jedoch 2003, in kaum veränderter Form, als Dublin-II-Verordnung in das EU-Rechtssystem aufgenommen.
Die aktuellste und momentan gültige Version des Vertrags ist jedoch die Dublin-III-Verordnung, welche am 26.06.2013 vom europäischen Parlament und dem Europarat verabschiedet und am 01.01.2014 in Kraft getreten ist. Jene legt fest, dass in dem Staat, in dem eine geflüchtete Person als erstes ankommt, ein Asylantrag gestellt werden muss. Dieser Staat ist dann für dessen Bearbeitung zuständig ist.

Das Dublin-III-Abkommen soll einerseits sicherstellen, dass jeder Geflüchtete ein Recht auf das Stellen eines Asylantrags hat, gleichzeitig soll das Weiterreisen und mehrfache Antragstellungen vermieden werden.

Verboten ist die Überstellung von Antragstellern an den eigentlich zuständigen Staat, wenn dessen Menschenrechte dort gefährdet sind. Des Weiteren sollen Asylsuchende ausreichend über das Dublin-Abkommen und seine Kriterien informiert werden, sodass komplexere Verfahren verstanden werden können. Außerdem hat jeder Antragsteller das Recht auf eine Anhörung zu Aspekten des Dublin-Verfahrens. Diese diene zur Aufklärung, beispielsweise zum Erklären von Gründen für eine Überstellung der geflüchteten Person. Zudem sollen Maßnahmen zum Schutz von minderjährigen Flüchtlingen verbessert werden. Das Kindeswohl stehe beim Bearbeiten des Asylantrags im Vordergrund, weshalb der Minderjährige, während des Prozesses, von einer kompetenten Vertretung begleitet und unterstützt werden soll.

Kritik:
Die Überlastung der EU-Außenstaaten, während die Kernstaaten hingegen weniger Verantwortung tragen.
Bei einem starken Flüchtlingsstrom kommt es schnell zu einem ungeordneten Asylverfahren und zur Überfüllung von Flüchtlingslagern, wie es auch in Moria der Fall ist.
Aufgrund von Überlastung kommt es häufig zur Ablehnung unbearbeiteter Asylverfahren, was nicht nur die Regeln des Abkommens missachtet, sondern auch die Rechte der Geflüchteten verletzt.

Werte der EU!

BRAINSTORMING DES KURSES

Konsequenzen bei Verweigerung der Aufnahme

Nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria kam innerhalb der EU erneut die Frage nach einer Flüchtlingsverteilung in der EU auf. Doch die Bereitschaft vieler EU-Staaten fehlte. Im Jahr 2015 gab es bereits einen Beschluss zur Umverteilung von 120 000 Flüchtlingen, jedoch gab es einige Länder, die diesem Beschluss nicht nachgekommen sind. Um die Konsequenzen einer Verweigerung der Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria zu erschließen, ist es hilfreich zunächst die Konsequenzen der Verweigerung in der Flüchtlingskrise 2015 zu analysieren.
In dem Vertrag von Nizza, der im Februar 2003 in Kraft trat, ist geregelt, dass im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik das Mehrheitsprinzip im Ministerrat gilt. Es muss daher keine einstimmige Entscheidung vorhanden sein, eine qualifizierende Mehrheit genügt, um einen Antrag zu bewilligen. Die Rechtmäßigkeit bestätigte der EuGH in seinem Urteil aus dem Jahr 2017.
„Gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat, wenn sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen."
Aufgrund der Überlastung von südeuropäischen Staaten wie Italien und Griechenland, beschloss der Rat der Europäischen Union, eine Flüchtlingsverteilung. Aus dem Beschluss kann man entnehmen, dass 120 000 Flüchtlinge umgesiedelt werden sollen. Nach dem Mehrheitsbeschluss verweigerten jedoch mehrere europäische Länder die Aufnahme von Flüchtlingen, darunter Polen, Tschechien und Ungarn. Sie lehnten die Aufnahme grundsätzlich aufgrund von Angst vor einreisenden Terroristen ab. Doch das sei gesetzeswidrig, so der europäische Gerichtshof. Man hätte einzelne Bewerber ablehnen dürfen, jedoch nicht kategorisch alle.
Die EU-Kommission darf nun nach Artikel 258 über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen ein Mitgliedsstaat klagen, bzw. rechtliche Schritte einleiten. 2015 war die Kommission der Meinung, dass die Staaten, die sich nicht an den Beschluss halten, gegen EU-Recht verstoßen. Ihr ist es dann möglich, ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Zuerst wird dem betreffenden Mitgliedsstaat ein Aufforderungsschreiben zugeleitet, sodass dieser sich hinsichtlich jener Sache äußern muss. Wenn diese Äußerungen von der Kommission als nicht ausreichend bewertet wird, kann sie den Mitgliedsstaat förmlich dazu auffordern, das Recht einzuhalten und dazu bestimmte Maßnahmen anordnen. Wenn das Mitgliedsland sich nun weiterhin nicht an das EU-Recht hält, besteht die Möglichkeit, das Land vor dem europäischen Gerichtshof zu verklagen. Da sich die Mitgliedsstaaten weiterhin weigerten, Flüchtlinge aufzunehmen, reichte die Kommission beim EuGH gegen Polen, Tschechien und Ungarn jeweils eine Klage ein. In dem Fall der Umverteilung von Flüchtlingen aus dem Jahr 2015 entschied der europäische Gerichtshof am 02.04.2020, dass Polen, Tschechien und Ungarn gegen das EU-Recht verstoßen haben, denn eine kollektive Verweigerung der Aufnahme von Asylsuchenden mit der Begründung, dass Terroristen in das jeweilige Land eindringen könnten, sei nicht rechtens. Im Einzelfall dürfe ein Land jedoch einen Bewerber ablehnen, wenn von diesem eine Gefahr ausginge.
Eine Strafe oder eine Strafzahlung geht aus diesem Urteil nicht hervor. In dem Vertrag von Lissabon, Artikel 260 Absatz 3 über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ist eine mögliche Geldstrafe geregelt. Dazu muss die Kommission mit dem ersten Urteil erneut den EuGH aufsuchen und eine solche Strafzahlung beantragen.
Der Rechtsstreit zog sich mehrere Jahre. Als der EuGH das Urteil fällte, war der Umverteilungsbeschluss schon nicht mehr in Kraft. Deswegen wolle die EU-Kommission auch keine weitere Klage anstreben. Die EU könne damit auch keine Strafgelder mehr gemäß Art. 260 AEUV einfordern.
Eine Strafzahlung wird daher nicht mehr erfolgen. Polen, Tschechien und Ungarn bekamen zusammenfassend also bis heute noch keine Strafe. Das Verhalten dieser Länder ist unsolidarisch und ist kontraproduktiv für die Gemeinschaftsbildung in der EU. Außerdem könnten andere Mitgliedsstaaten zum Nachmachen angeregt werden, da gezeigt wurde, wie einfach es ist, ohne Konsequenzen gegen EU-Recht zu verstoßen.

Die EU ist eine Wertegemeinschaft, aber wenn sich einige Mitgliedsstaaten nicht an diese Werte halten, ist die Gemeinschaft zum Scheitern verurteilt. Die Werte kollidieren mit den nicht vorhandenen Konsequenzen bei der Veiweigerung der Aufnahme von Flüchtlingen!

Überlastung der Länder

Viele Länder der Europäischen Union sind nachweislich mit der Anzahl der Flüchtlingen und den Asylbewerbern überfordert. Anhand der Statistik (siehe Flüchtlingsverteilung) ist deutlich zu erkennen, dass die Verteilung der Flüchtlinge auf die verschiedenen Länder die grundlegende Problematik ist. Dadurch, dass die meisten Personen über das Mittelmeer flüchten, sind besonders die Mittelmeerstaaten, in denen dann auch der Asylantrag gestellt werden muss, überlastet. Das bedeutet für Länder wie Italien unter anderem, dass sie mit einer sehr hohen Anzahl von Flüchtlingen zu kämpfen haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Flüchtlinge teilweise in der EU auf unterschiedliche Länder aufgeteilt werden, entspannt sich die Situation etwas. In einer Statistik der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung am Ende von 2017 sieht man den Anteil verschiedener Länder im Bezug auf die Flüchtlinge und den Asylbewerbern. Wichtig zu beachten ist, dass in diesen Ländern die Flüchtlinge lediglich nur aufgenommen wurden. Man kann also davon ausgehen, das es noch sehr viel mehr Flüchtlinge, sowie Asylbewerber in der EU gibt, da dort nur die Anzahl der registrierten Personen aufgezählt wird. Die Dunkelziffer der tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen ist deswegen vermutlich wesentlich höher. Besonders die Mittelmeerstaaten sind daher einer deutlich höheren Belastung ausgesetzt als aus der Statistik hervorgeht. Außerdem lässt sich aus der Statistik entnehmen, dass Länder wie Frankreich und Deutschland einen hervorstechenden Anteil an Flüchtlingen aufgenommen haben. So hat Deutschland mehr als 40% der Flüchtlinge aus der EU aufgenommen, im Gegensatz zu anderen Ländern, wie Polen, Tschechien oder Ungarn, die nicht einmal in der Statistik erwähnt werden. Natürlich muss auch gesagt werden, dass Deutschland das größte europäische Land ist und damit auch die größten Kapazitäten aufweist, um Flüchtlinge aufzunehmen.

Flüchtlingsverteilung

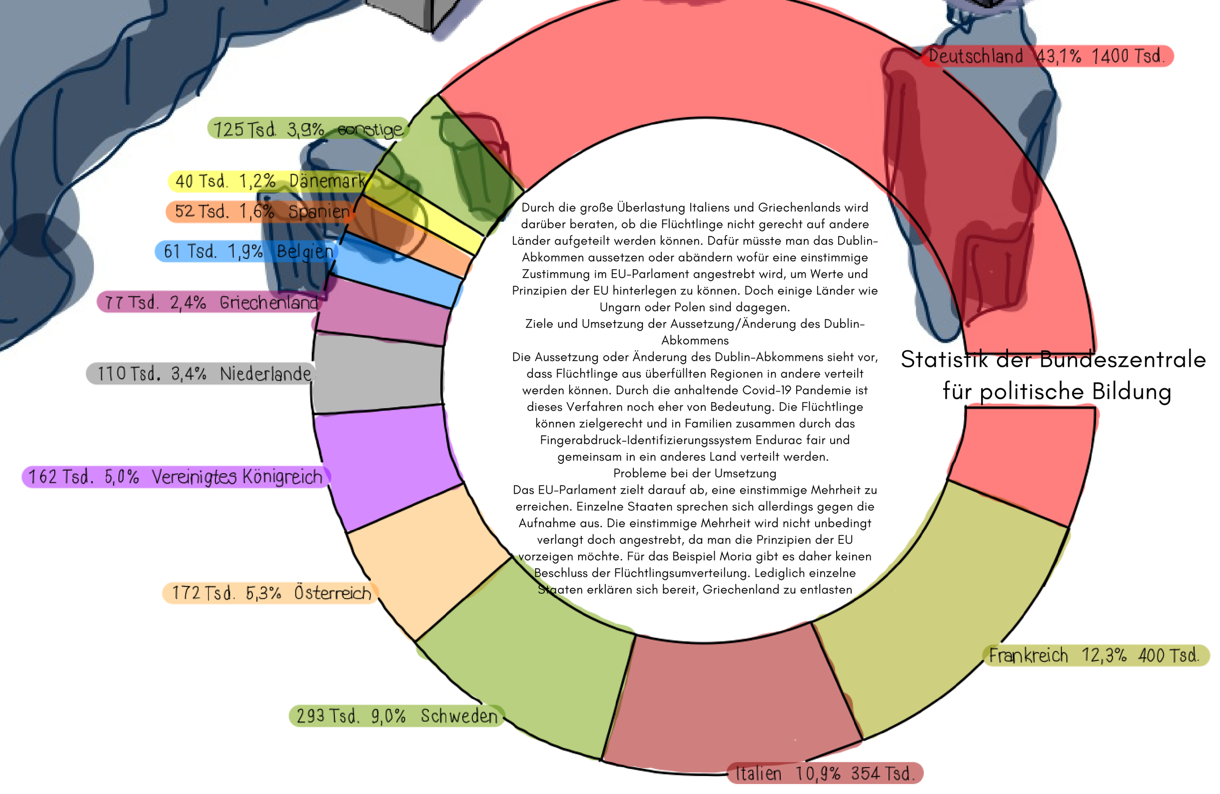

Statistik der Bundeszentrale für politische Bildung

Durch die große Überlastung Italiens und Griechenlands wird darüber beraten, ob die Flüchtlinge nicht gerecht auf andere Länder aufgeteilt werden können. Dafür müsste man das Dublin-Abkommen aussetzen oder abändern wofür eine einstimmige Zustimmung im EU-Parlament angestrebt wird, um Werte und Prinzipien der EU hinterlegen zu können. Doch einige Länder wie Ungarn oder Polen sind dagegen.
Ziele und Umsetzung der Aussetzung/Änderung des Dublin-Abkommens
Die Aussetzung oder Änderung des Dublin-Abkommens sieht vor, dass Flüchtlinge aus überfüllten Regionen in andere verteilt werden können. Durch die anhaltende Covid-19 Pandemie ist dieses Verfahren noch eher von Bedeutung. Die Flüchtlinge können zielgerecht und in Familien zusammen durch das Fingerabdruck-Identifizierungssystem Endurac fair und gemeinsam in ein anderes Land verteilt werden.
Probleme bei der Umsetzung
Das EU-Parlament zielt darauf ab, eine einstimmige Mehrheit zu erreichen. Einzelne Staaten sprechen sich allerdings gegen die Aufnahme aus. Die einstimmige Mehrheit wird nicht unbedingt verlangt doch angestrebt, da man die Prinzipien der EU vorzeigen möchte. Für das Beispiel Moria gibt es daher keinen Beschluss der Flüchtlingsumverteilung. Lediglich einzelne Staaten erklären sich bereit, Griechenland zu entlasten

Lösungsansätze

Die UNHCR (The UN Refugee Agency) veröffentlichte 2016 einen Plan, der auch den EU Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurde. Dieser sollte die Flüchtlingssituation verbessern und ist in sechs Unterpunkte aufgeteilt.
Zum Einen solle die Verteilung von Asylsuchenden aus Griechenland und Italien umgesetzt werden, zugleich solle die Rückführung von nicht schutzbedürftige Personen konsequent stattfinden.
Vor allem Griechenland solle bei jeglichen Arten von Asylverfahren unterstützt werden.
Wichtig sei es außerdem, dass alle EU-Mitgliedsstaaten alle EU-Asylgesetze und -Richtlinien einhalten.
Um Schleppern entgegenzuwirken sollen sichere und legale Flüchtlingswege entstehen, sodass Personen mithilfe von Programmen und Organisationen nach Europa kommen können.
Auch der Schutz von Geflüchteten müsse verbessert werden. Dies beziehe sich nicht nur auf den Schutz unbegleiteter Kinder, sondern geht über Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, bis hin zum Bekämpfen der Schlepper und der Fremdenfeindlichkeit, mit der Flüchtlinge häufig konfrontiert sind.
Des Weiteren müsse die EU ein System entwickeln, welches darauf abzielt, Asylanträge gerecht auf EU-Mitgliedstaaten zu verteilen.
Aus den Forderungen der UNHCR geht hervor, dass nur eine gerechte Verantwortungsteilung zielführend ist.
Alternativen zur Dublin-III-Verordnung gibt es jedoch keine, denn jegliche bisherige Vorschläge, wie eine Quotenregelung, wurden von verschiedenen Mitgliedstaaten abgelehnt. Unstimmigkeiten innerhalb der EU bremsen den Prozess der Kompromiss- und Lösungsfindung aus und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu katastrophalen Ereignissen wie in Moria kommt, steigt. Aktuell kündigte die EU-Kommissionspräsidentin Von der Leyen, im September 2020, jedoch an, dass eine Reform der Flüchtlingspolitik bevorstehe und eine neue Regelung formuliert werden soll, die auch die Ablehnung bestimmter Mitgliedsstaaten ausschließen soll.
Denn nur, wenn alle Mitgliedsstaaten mitziehen ist eine solche Krise zu bewältigen